

Im Jugendzentrum befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum üblichen Hygieneplan. Vorgesetzte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Mitarbeiter/innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Vorgesetzte und Mitarbeiter der Stadt, sowie alle weiteren regelmäßig in diesem Bereich arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Des Weiteren müssen sie regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er den Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

---

### *Erregerübertragung*

---

Sowohl Tier zu Mensch als auch Mensch zu Mensch-Übertragungen sind nachgewiesen. Folgende Infektionswege sind demnach wahrscheinlich:

- Tröpfcheninfektion (z. B. feinste Husten-Tröpfchen)
- Schmierinfektion (z. B. Viren gelangen über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute von Augen, Nase und Mund)

Übertragungen über Oberflächen, die kurz zuvor mit Viren kontaminiert wurden, sind allerdings durch Schmierinfektionen denkbar (z. B. Türgriffe). Eine Übertragung über Lebensmittel ist bisher nicht nachgewiesen.

Durch Tröpfcheninfektion übertragene Viren können in sog. Tröpfchenkernen persistieren, die als kleinkalibrige Aerosole ( $< 5 \mu\text{m}$ ) in der Luft schweben und auf Oberflächen in der Umgebung sedimentieren. Die Überlebensfähigkeit ist abhängig von ihrer spezifischen Struktur – behüllte Viren sind weniger umweltresistent als unbehüllte Arten – und von den Umgebungsbedingungen wie Luftfeuchte und Raumtemperatur. Die behüllten Viren können bei Zimmertemperatur über mehrere Stunden infektionstüchtig bleiben und von den betroffenen Oberflächen über Sekundärkontakte und Kreuzkontamination auf Hände oder durch mobilisierten Staub aerogen übertragen werden.

---

### *Inkubationszeit:*

---

Sie liegt im Mittel (Median) bei 5–6 Tagen (Spannweite 1 bis 14 Tage). Infizierte Personen können jedoch schon vor Ausbruch der Krankheit ansteckend sein (RKI 10.03.2020).

---

### *Symptome:*

---

Nach den bisherigen Berichten (RKI 10.03.2020) verlaufen zu 80% der Fälle mild mit leichten Erkältungssymptomen. Es kann jedoch auch zu sehr schweren und zum Teil tödlich verlaufenden Atemwegserkrankung kommen. Die Symptome sind unspezifisch. Am ehesten treten Fieber, Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Schnupfen und Erschöpfung auf. In seltenen Fällen wurde von Durchfall berichtet.

---

### *Risikogruppen:*

---

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass ältere Menschen sowie Menschen mit geschwächtem Abwehrsystem (z. B. nach Organtransplantation, Krebserkrankung) oder mit Grunderkrankungen (z. B. Diabetes, chronischen Lungen- oder Nierenerkrankungen) besonders gefährdet sind, schwere Verlaufsformen zu entwickeln.

---

### *Zum Schutz von Mitarbeitern/Innen:*

---

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus:

- therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Asthma bronchiale)
- chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- onkologische Erkrankungen
- Diabetes
- geschwächtes Immunsystem (z. B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben:

Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.

Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas und Rauchen scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.

Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.

Die verschiedenen vorgenannten Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung.

## **Inhalt**

### **1. Hygiene in Aufenthaltsräumen und bei persönlichem Verhalten**

- 1.1 *Maßnahmen vor Beginn der Arbeitsaufnahme*
- 1.2 *Hygiene beim persönlichen Verhalten*
- 1.3 *Lufthygiene*
- 1.4 *Garderobe*
- 1.5 *Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden*
- 1.6 *Arbeitsmaterial*
- 1.7 *Organisation der Arbeitsbereich und Pausenaufenthalt*

### **2. Hygiene in Sanitärbereichen**

- 2.1 *Ausstattung*
- 2.2 *Händereinigung*
- 2.3 *Infektionsschutz bei Reinigungsarbeiten*

### **3. Trinkwasserhygiene**

- 3.1 *Legionellen Prophylaxe entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W551*
- 3.2 *Vermeidung von Stagnationsproblemen*

### **4. Erste Hilfe**

- 4.1 *Ersthelfer*
- 4.2 *Zusätzliche Erste-Hilfe-Materialien*
- 4.3 *Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsorte und -zeiten*
- 4.4 *Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen*

### **5. Meldepflicht, Meldeinhalt und zuständiges Gesundheitsamt**

- 5.1 *Meldepflicht*
- 5.2 *Meldeinhalte*
- 5.3 *Zuständiges Gesundheitsamt*
- 5.4 *Bei Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung*

### **6. Konferenzen und Versammlungen**

- 6.1 *Konferenzen und Versammlungen*

### **7. Tragen und Wechsel von Behelfsmasken/Einweghandschuhen**

- 7.1 *Anwendung*
- 7.2 *Wechsel von Einweghandschuhen*

## **1. Hygiene in Aufenthaltsräumen und bei persönlichem Verhalten**

### 1.1 Maßnahmen vor Beginn der Arbeitsaufnahme

- Information per Brief/Mail/Aushang an die Mitarbeiter über die Verhaltensregeln und Abfrage der Risikofaktoren der Mitarbeiter/Innen.
- Informationen über Öffnung, Verhaltensregeln und Konsequenzen bei Nichteinhalten der Maßnahmen an die Eltern auf der Homepage bekanntgeben
- Jugendliche, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist, im Rahmen des Hausrechtes, der Zutritt zu verwehren
- es werden pro Tag nur zwei Gruppen á 10 Personen zeitversetzt in das Gebäude gelassen, für weitere Jugendliche besteht Zutrittsverbot
- es wird ein Wochenplan nach Gruppen erstellt
- Gruppen werden nicht untereinander gemischt
- Einrichten von klaren Verkehrswegen ggf. Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden
- versetzte Arbeits-, Pausen-, Essenszeiten, um die Ansammlung von Personen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu wahren
- bei Arbeitsbeginn und –ende Stauungen vermeiden, durch Markierungen am Boden für Mindestabstand sorgen
- Abstandsmarkierung im Eingangsbereich anbringen
- auf den Fluren Rechtsverkehr anordnen ggf. den Boden markieren und Hinweisschilder an den Wänden anbringen
- Mitarbeiter werden am ersten Tag vom jeweiligen Vorgesetzten über die Verhaltensregeln belehrt
- Installation zur Händedesinfektion im Eingangsbereich
- Anzahl von Betriebsfremden nach Möglichkeit auf ein Minimum begrenzen
- falls möglich: Terminvergabe für Betriebsfremde einrichten
- Kontaktdaten, sowie Zeiten des Betretens und Verlassens zur Nachverfolgung von Kontaktketten, werden vor Ort dokumentiert
- Einweisung der Jugendlichen in die aktuellen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen
- Aushängen von Hinweisschildern zu den einzelnen Maßnahmen
- Veranstaltungen werden bis auf Weiteres abgesagt
- Kontaktsport wird bis auf Weiteres nicht angeboten
- Kurse werden Sitzplatzbezogen durchgeführt
- Ausflüge nur unter Beachtung der Hygienemaßnahmen und Einbeziehung des zuständigen Ordnungsamtes
- Kreativ-Kurse werden nur unter Wahrung des Abstandes und der erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt
- bei Nichteinhalten des geforderten Abstandes nur unter Einsatz von FFP2 Masken
- in den Fluren und anderen Bewegungsflächen bis zum eigenen Sitzplatz/Arbeitsplatz wird Mund-Nasen-Schutz getragen

### 1.2 Hygiene beim persönlichen Verhalten

- vermeiden Sie Kontakt zu Personen, die Erkältungssymptome oder Fieber aufweisen
- vermeiden Sie unnötige und enge Kontakte (Mindestabstand 1,5 – 2,0 m)
- Händeschütteln und Begrüßung mit Küsschen verbieten
- bleiben Sie zuhause, wenn Sie krank sind
- achten Sie auf regelmäßige Händehygiene
- halten Sie die Hände aus dem Gesicht
- niesen und husten Sie in Ihre Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch
- führen Sie nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten eine gründliche Händehygiene durch
- Arbeitsweg zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto zurücklegen
- ÖPNV möglichst vermeiden
- falls ÖPNV genutzt wird: Stoßzeiten meiden und Mund-Nasen-Schutz tragen

### 1.3 Lufthygiene

- regelmäßige Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster alle 30 Minuten - je nach Fenstergröße häufiger
- raumluftechnische Anlagen weiter betreiben, da hier das Übertragungsrisiko als gering eingestuft wird
- vorgeschriebene Wartungszyklen für die Anlagen sicherstellen

### 1.4 Garderobe

- die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Mitarbeiter/Innen/Jugendlichen keinen direkten Kontakt untereinander haben - auch hier den Abstand von 1,5 m wahren

### 1.5 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

- im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Arbeitsbereichen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend
- wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden. Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.
- Kontaktflächen täglich, mit dem laut Reinigungs- und Desinfektionsplan vorgesehenem Reinigungsmittel, reinigen
- Hautkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer, Computermäuse, Tastaturen etc.) je nach Bedarf häufiger am Tag reinigen
- Fußböden oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind täglich nass zu reinigen
- Geschirr muss bei mindestens 70° Grad gereinigt werden

### 1.6 Arbeitsmaterial

- Gegenstände, wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, werden nicht mit anderen Personen geteilt
- Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen verwenden
- regelmäßige Reinigung bei jedem Nutzerwechsel (PC, Handwerkzeuge, Kaffeemaschine, etc.)
- bei größerer Nutzerzahl Anweisung 7.2 *Handschuhwechsel* beachten

### 1.7 Organisation der Arbeitsräume und Pausenaufenthalt

- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, mechanische Barrieren/Spuckschutz (Acrylglas) installieren und falls dies nicht möglich ist, FFP 2 Schutzmasken tragen
- Mehrfachbelegungen von Büroräumen sollen vermieden werden
- sollten Mehrfachbelegungen unumgänglich sein, sollte die Anzahl von einem/einer Beschäftigten pro 10 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden
- die Mülleimer sind mit Müllbeutel auszustatten und mindestens einmal täglich zu leeren
- Tische werden mit Abstand aufgestellt und übrige Stühle aus dem Raum entfernt
- Reduzierung von Sitzgelegenheiten auf eine Person, vorhandene Sofas werden auseinander

- und auf Abstand gestellt
- die vorhandenen Stehtische werden ohne Stühle genutzt
- Schutzabstände auf den Stehflächen mit Klebeband markieren, auf denen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Aufzüge etc.)
- die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Pausenräumen aufhalten, ist zu begrenzen
- die Küche bleibt bis auf Weiteres geschlossen
- ausreichenden Abstand sicherstellen (mind. 1.5 m)
- versetzte Pausenzeiten einrichten

## **2. Hygiene in Sanitärbereichen**

### 2.1 Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sind Einmalhandtücher zu verwenden. Aus hygienischen Gründen sollte Flüssigseife nur aus Seifenspendern bereitgestellt werden. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und mindestens einmal täglich zu entleeren. Vor Entnahme des Beutels ist dieser mit einem Papierhandtuch abzudecken.

- Bereitstellen von ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern oder Handtuchspendern und regelmäßiges nachfüllen
- vor die sanitären Anlagen einen Aushang über die höchstzulässige Anzahl an Mitarbeitern in der Anlage anbringen
- gereinigt werden hier zwei x täglich die Toilettensitze, Deckel, Spülgriffe, Waschbecken und Umgebung (Spritzflächen), Armaturen, Außenflächen der Seifenspender und Abwurfeimer sowie die Türgriffe. Desinfektion der Klosettbecken, Abflussrinnen und Siphons ist unnötig
- Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen
- richtiges Händewaschen in die Unterweisung aufnehmen
- der Boden wird nur bei sichtbarer Verunreinigung mit Speichel, Blut o. ä. desinfiziert; ansonsten genügt die tägliche Reinigung mit Allzweckreiniger, die Wischmopps für die Bodenreinigung sind desinfizierend zu waschen
- Toilettenräume dürfen nur einzeln betreten werden
- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind Keimüberträger und dürfen nicht verwendet werden!
- festgelegt ist eine abendliche Grundreinigung, die Zwischenreinigung erfolgt von den Mitarbeitern vor Ort

### 2.2 Händereinigung

- vor dem Essen
  - nach dem Toilettenbesuch
  - nach dem Besuch öffentlicher Toiletten bedienen Sie zusätzlich Armaturen und Türklinken mit Papiertüchern
  - nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten
  - jedes Mal beim Ankommen zuhause, im Büro, im Hotelzimmer o. ä. und bei Aufenthalt in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bahnhöfe, Flughäfen)
  - nach Kontakt mit schmutzigen, kontaminierten Materialien (z. B. Treppengeländer, Haltegriffe)
  - nach dem Umgang mit Tieren
  - nach dem Besuch bei Kranken
- 
- Hände unter fließendem kaltem oder lauwarmem Wasser anfeuchten
  - Hände gründlich einseifen (mind. 30 Sek.)
  - die Seife auf dem Handrücken, den Handgelenken und zwischen den Fingern verreiben
  - Hände unter fließendem Wasser gut abspülen
  - Hände sorgfältig mit einem frischen Einmalhandtuch abtrocknen

### 2.3 Infektionsschutz bei Reinigungsarbeiten

- für alle Reinigungsarbeiten und die Müllentsorgung ist die benötigte PSA bereitzustellen und zu tragen, FFP 2 Maske, Einmalhandschuhe und Arbeitskleidung, welche bei 60° waschbar ist.
- die FFP 2 kommt nur zum Einsatz bei bestätigtem Corona-Fall

## **3. Trinkwasserhygiene**

### 3.1 Legionellen-Prophylaxe entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 551

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung 2001 (2. Änderung der TWVo 2008) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

### 3.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

## **4. Erste-Hilfe und Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsorte und – zeiten**

### 4.1 Ersthelfer

- Sicherstellung einer, an die aktuelle Situation orientierte Anzahl, von Ersthelfern bzw. Ersthelferinnen

### 4.2 Zusätzliche Erste-Hilfe Materialien

- Bereitstellung von FFP2 Masken, Einmalhandschuhe, Einmalkittel, Einmal- Notfallbeatmungstuch oder Maske.
- Die Durchführung einer Atemspende sollte immer situationsbezogen sorgfältig abgewogen werden

### 4.3 Psychische Belastung durch veränderte Arbeitsorte und -zeiten

- klare Informationsprozesse schaffen:
  - kontinuierliche und gezielte Information über aktuelle Situation und Maßnahmen sowie den Perspektiven des Betriebes;
  - Informationen zu betrieblichen Perspektiven, Arbeitsplatzsicherheit und ggf. Kurzarbeitsregelungen kontinuierlich und transparent
- Regelkommunikation zwischen Führungskräften und Beschäftigten sicherstellen
- Schwierigkeiten bei Beschäftigten erfragen, Unterstützungsmöglichkeiten prüfen
- Vereinbaren, wie Fragen kommuniziert werden sollen (z. B. Bündelung von Klärungsbedarf und Unterstützungswünschen, Vermeidung von zu vielen Detailanfragen an Vorgesetzte)
- Wertschätzenden, vertrauensvollen Führungsstil etablieren
- kollegialen Austausch ermöglichen (telefonieren, virtuelle Teammeetings, Regelkommunikation zu festgelegten Zeitfenstern)
- Einflussmöglichkeiten und Handlungsspielräume gewähren bei der Bearbeitung von Aufgaben (Pensum, Reihenfolge)
- Ergebnisorientierte Arbeitsansätze fördern
  - klar kommunizierte Aufgabenstellung

### 4.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen



- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt /der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition
- Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt /die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen
- arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin
- die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschehen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin

## **5. Meldepflicht, Meldeinhalt, zuständiges Gesundheitsamt und Verhalten bei Verdachtsfall**

### 5.1 Meldepflicht

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs und Leiter von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6, u. a. Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften). Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von COVID-19 zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen einleiten zu können.

## 5.2 Meldeinhalte

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, sofern Ihnen die Informationen vorliegen:

Zur betroffenen Person	<ul style="list-style-type: none"><li>• Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum</li><li>• Adresse und weitere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)</li><li>• Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung in einer Einrichtung, z. B. Krankenhaus, Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kita, Schule), Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Justizvollzugsanstalten</li><li>• Diagnose oder Verdachtsdiagnose</li><li>• Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion</li><li>• wahrscheinliche Infektionsquelle, einschließlich der zugrundeliegenden Tatsachen</li><li>• Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde</li><li>• Überweisung, Aufnahme und Entlassung z. B. aus einem Krankenhaus, ggf. intensivmedizinische Behandlung und deren Dauer</li><li>• Zugehörigkeit zur Bundeswehr bzw. Unterbringung in Einrichtung der Bundeswehr</li></ul>
Labor	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Untersuchungsstelle, die mit der Erregerdiagnostik beauftragt ist
Melder	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung bzw. der Tod auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurden. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

## 5.3 Zuständiges Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Kreis Lippe  
FG 530 Gesundheit  
Rintelner Straße 83  
32657 Lemgo  
Nordrhein-Westfalen  
05231 62-1100  
Fax 05231 62234  
[gesundheitsamt@lippe.de](mailto:gesundheitsamt@lippe.de)

#### 5.4 Bei Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung

- bei Fieber in Verbindung mit Husten und Atemnot kann eine Corona-Infektion vorliegen, daher im Unternehmen Möglichkeit zur kontaktlosen Fiebermessung vorsehen
- bei einem Verdacht sollte der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin umgehend nach Hause geschickt und von diesem/dieser eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vorgenommen werden.
- bis zur ärztlichen Abklärung ist von Arbeitsunfähigkeit auszugehen
- bei bestätigter Infektion Kontaktpersonen (auch Kunden) ermitteln und informieren, dass ein Infektionsrisiko besteht
- die Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Arbeitsplatz, Toiletten, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) sollten von unterwiesenen Reinigungskräften/Personal zunächst gründlich gereinigt werden
- eine Desinfektion von Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine Coronavirus erkrankte (labor- bestätigte) Person mit einem geprüften, für Viren geeigneten Desinfektionsmittel, kann eine Verbreitung des Erregers weiter reduzieren. Für die Inaktivierung von SARS-CoV-2 sind alle Desinfektionsmittel mit nachgewiesener begrenzt viruzider Wirksamkeit geeignet. Produkte mit dem Wirkspektrum „begrenzt viruzid PLUS“ und „viruzid“ können ebenfalls angewendet werden
- Räume, in denen sich eine COVID-19 erkrankte Person aufgehalten hat, sollten gut gelüftet werden. Die Fenster sollten hierzu in regelmäßigen Abständen mindestens 30 Minuten vollständig geöffnet werden, nicht kippen, da dies nicht für einen ausreichenden Luftwechsel sorgt
- stellen Sie fest, welche Personen sich in unmittelbarer Nähe der Verdachtsperson aufgehalten haben. Diese Information ist wichtig zur Ermittlung der Infektionsketten und muss bei Bedarf dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Das RKI gibt hierzu Hinweise zur Kontaktpersonennachverfolgung unter:

[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik\\_Kontakt\\_allg.pdf](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf)

### **6. Konferenzen und Versammlungen**

#### 6.1 Konferenzen und Versammlungen

- Anzahl der Besprechungen reduzieren oder Alternativen zur Präsenz wählen
- sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein
- notwendige Besprechungen über Video-/ Telefonkonferenzen durchführen.
- Teilnehmeranzahl bei Präsenzveranstaltungen auf das notwendige Maß begrenzen

### **7. Tragen und Wechsel von Behelfsmasken/Einweghandschuhen**

#### 7.1 Anwendung

*Ein Erfolg beim Tragen von Behelfsmasken kann nur eintreten, wenn alle eine Maske tragen!*

*Eine Maskenpflicht ist nur dann erforderlich, wenn die gebotene Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann.*

- es sollte Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zur Verfügung gestellt werden
- in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen sollte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt und getragen werden. Hierzu zählt Mund-Nase-Schutz (MNS) und Atemschutz der Klasse FFP2 und FFP3
- die Auswahl bei PSA erfolgt ressourcenschonend in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt
- Mund-Nase-Schutz und in gewissem Ausmaß auch Mund-Nase-Bedeckung

vermindert das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keimzahl in der Ausatemluft. Einen Schutz vor einer Infektion durch andere bieten nur FFP 2 und FFP 3 Masken

Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten:

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden
- Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vor-sichtig ab.
- Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60 ° bis 95 ° C gewaschen werden.

### 7.2 Einmalhandschuhwechsel

- mit einer Hand an die Innenfläche der anderen Hand greifen und den Handschuh anheben
- den Handschuh ganz abziehen und weiterhin festhalten
- mit der unbehandschuhten Hand unter die Stulpe des zweiten Handschuhs greifen und den Handschuh ebenfalls abziehen
- am Ende ist der zweite Handschuh über den ersten Handschuh umgekrempelt und umfasst diesen
- beide Handschuhe können nun ohne Kontaminationsgefahr dem Abfall zugeführt werden. Nach Ablegen der Handschuhe stellen Sie eine gute Händehygiene sicher.

Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Alle Rechte dieses Hygieneplans liegen bei dem Ersteller in Originalfassung

Erstellt durch **SBAT**

Stand: 26.05.2020